

## **Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12. August 2019 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Hauptausschuss
- § 4 Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss)
- § 5 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
- § 6 Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss)
- § 7 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss)
- § 8 Werksausschuss
- § 9 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Genehmigung von Dienstreisen
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Durch die Zuständigkeitsordnung werden die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen worden sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 7 Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg. Alle übrigen Ausschüsse geben entsprechend ihren Aufgabenbereichen Empfehlungen an den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 2 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 der BbgKVerf ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Regelungen des § 10 Hauptsatzung über die Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bestellung der Stadtwehrführung und deren Stellvertretung nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister/der Kreisbrandmeisterin.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften. Das gilt nicht für solche Gesellschafterbeschlüsse, die der Umsetzung von bestehenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung dienen und für Gesellschaften, an denen die Stadt Oranienburg mit weniger als 5% am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 der BbgKVerf über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert von 150.000,00 € nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(8) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 50.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(9) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf die Entscheidung vor über:

1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert von 150.000,00 € überschritten wird. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten/einer Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer Dezentern/Dezenternin. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### **§ 3 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind insbesondere:

1. Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen untereinander über die Zuständigkeit im Einzelfall,

2. Gewährung von freiwilligen sozialen Leistungen an Bedienstete, soweit ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird,

3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €. Dem Ausschuss ist jährlich über den Ausgang bzw. Stand aller Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € zu berichten,

4. die Benennung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Kindereinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle Zentren, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Betriebshöfe) und Verwaltungsgebäude,

5. der Erlass von Geldforderungen von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung, der Abgabenordnung und dem Grundsteuergesetz,

6. die Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung. Dem Hauptausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000,00 € unter Angabe des Schuldners/der Schuldnerin und des gestundeten Betrages jährlich zur Kenntnis zu geben,

7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die voraussichtliche Vertragsdauer mehr als 2 Jahre und der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 25.000,00 € beträgt,

8. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 150.000,00 €; ausgenommen hiervon sind Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,

9. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000,00 €. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,

10. die Bestellung von Dienstbarkeiten an städtischen Grundstücken von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,

11. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 150.000,00 €.

(2) Der Hauptausschuss berät und entscheidet über die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:

1. Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,

2. die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB

3. Alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. Eine Entscheidung durch den Hauptausschuss über die genannten Vorhaben ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang zu treffen.

(3) Der Hauptausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen oder deren Entscheidungen sie sich im Einzelfall vorbehält.

(4) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.

**§ 4**  
**Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen**  
**(Finanzausschuss)**

(1) Der Ausschuss berät über:

1. alle wesentlichen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften mit Ausnahme der Eigenbetriebe,
2. die Aufstellung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen,
3. alle Beschlussvorlagen mit finanziellen Auswirkungen,
4. Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte,
5. den Jahresabschluss,
6. das Haushaltssicherungskonzept,
7. Haushaltssperren,
8. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000,00 €,
9. Kredite und kreditähnliche Geschäfte,
10. Bürgschaften, Gewährverträge und sonstige Sicherheiten,
11. Abschluss von Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen,
12. das wirtschaftliche Leitbild und die strategische Ausrichtung der Stadt.

(2) Der Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die Zweckverbände betreffen, denen die Stadt Oranienburg angehört. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, bzw. eine/ein von ihm Bevollmächtigte/r, vertritt die Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Er/Sie hat den Finanzausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Finanzausschuss in seiner/ihrer nächsten regulären Sitzung zu informieren.

## § 5 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

(1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt folgende Aufgaben wahr. Diese sind insbesondere:

1. Prüfung des Jahresabschlusses. Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob:

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

2. Die Prüfung des Gesamtabchlusses. Insbesondere ist der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob:

1. er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtertrags-, Gesamtfinanz- und Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt und
2. der Konsolidierungsbericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend darstellt.

3. Prüfung von Vergaben der Stadt Oranienburg.

(2) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben prüft auf Vorschlag der Fraktionen ausgewählte Haushaltspositionen aus dem Jahresabschluss und/oder dem laufenden Haushalt. Dafür wird den Mitgliedern des Ausschusses nach Abschluss der zu prüfenden Maßnahme der komplette Vorgang mit allen finanzrelevanten Unterlagen von der Haushaltsanmeldung bis zur Schlussrechnung zur Verfügung gestellt.

(3) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben kann über die im § 102 BbgKVerf geregelten Aufgaben hinaus Prüfungen empfehlen.

(4) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt 1/4-jährlich Kenntnis über die im Haushaltsjahr erfolgten Vergaben und Aufträge im Bereich Bauleistungen ab 10.000,00 € und im Bereich Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000,00 €.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen. Entsprechende Haushaltsmittel dafür sind in den Haushalt einzustellen.

**§ 6**  
**Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr**  
**(Sozialausschuss)**

(1) Der Ausschuss berät über:

1. die Prämissen der Sozial-, Bildungs-, Jugend- und Beteiligungspolitik der Stadt Oranienburg,
2. die Errichtung, Übernahme, Standortwahl, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung städtischer Schulen, Schulsportanlagen, Horte, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen des Sozialwesens, Sportanlagen und Spielplätze,
3. die Grundsätze der Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger gemäß der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Oranienburg,
4. die jährliche Information über gewährte Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger ab einem Wert von 5.000 € im Einzelfall,
5. Angelegenheiten sozialer Unterstützungen, der Kriegsofopferfürsorge, von behinderten Menschen, der Migrantinnen/Migranten und Obdachlosen,
6. die Angelegenheiten der Senioren und Seniorinnen,
7. die Förderung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und des kulturellen Lebens,
8. die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie der Familienförderung,
9. die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen sowie über die Zusammenarbeit mit Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden,
10. die Beteiligung von Einwohnern und Einwohnerinnen, soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. die Grundsätze der Kinderbetreuung, der inklusiven Bildung sowie der Sozialarbeit an städtischen Bildungseinrichtungen,
12. Bürgerhaushalt und
13. die Grundsätze der Organisation und Durchführung des Brandschutzes.

(2) Ferner berät der Sozialausschuss über:

1. Satzungen im Bereich Soziales, Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Tourismus und Beteiligung,
2. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich Soziales, Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Tourismus und Beteiligung.

(3) Der Seniorenbeirat, der Stadtjugendbeirat, der/die Behindertenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf deren Belange haben, anzuhören. Ihnen sind die Tagesordnung und die Vorlagen für die Beratungen des Sozialausschusses im Ratsinformationssystem (Session) zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

**§ 7**  
**Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie**  
**(Bauausschuss)**

(1) Der Ausschuss berät über:

1. die Stadtentwicklungsplanung und die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
2. die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
  - Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
  - die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB,
  - alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.,
3. die Verkehrsplanung,
4. Stellungnahmen der Stadt zu Planungsverfahren anderer Planungsträger, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. kommunale Baumaßnahmen (Neu-, Umbau- sowie Instandsetzungsmaßnahmen) im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus von städtebaulicher Bedeutung,
6. Baumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung im Bereich Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe und die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
7. bauliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes,
8. den An- und Verkauf von Grundstücken für industrielle und gewerbliche Nutzung,
9. städtische Gesamtplanung von Gewerbe- und Industriegebieten,
10. Angelegenheiten des Wohnungswesens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
11. Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Altlastenbeseitigung und sonstigen Maßnahmen des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung mit einer veranschlagten Kostensumme von mehr als 25.000,00 €,

(2) Der Seniorenbeirat, der Stadtjugendbeirat, der/die Behindertenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf deren Belange haben, anzuhören. Ihnen sind die Tagesordnung und die Vorlagen für die Beratungen des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie im Ratsinformationssystem (Session) zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

## § 8 Werksausschuss

(1) Der Ausschuss berät über:

1. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
2. prinzipielle Fragen zur Entwicklung der Abwasserentsorgung in der Stadt Oranienburg.

(2) Der Ausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung über alle Werksangelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der Werkleitung fallen. Das sind insbesondere:

1. Vermögensgeschäfte und Verträge, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet und den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt. Geschäfte, bei denen die Wertgrenze im Einzelfall von 50.000,00 € nicht überschritten wird sowie Vergaben gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung.

Dem Werksausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000 € unter Angabe des Schuldners/der Schuldnerin und des gestundeten Betrages jährlich zur Kenntnis zu geben.

3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreiten, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung.
4. Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigen.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 15 Absatz 4 EigV der Zustimmung des Ausschusses.

(4) Die Werkleitung und im Bedarfsfall der zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Werkleiter/die zuständige Werkleiterin sowie der/die jeweilige Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Recht, an den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

## **§ 9 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen neben den ihm/ihr durch die Kommunalverfassung und Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die von dieser Zuständigkeitsordnung nicht erfasst werden.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 62 BbgKVerf.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann seine/ihre Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

## **§ 10 Ortsbeiräte**

- (1) Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 46 Abs. 3 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten. Diese sind:
  1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Der Ortsbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen:
  1. Planung von Investitionsvorhaben,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie Satzungen nach dem BauGB und bauordnungsrechtliche Satzungen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
  4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
  6. Erstellung des Haushaltsplanes und
  7. Veräußerung von kommunalen Grundstücken.

## **§ 11** **Genehmigung von Dienstreisen**

- (1) Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt. Alle anderen Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gelten als genehmigt.
- (2) Dienstreisen des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen werden von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt.
- (4) Dienstreisen von Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen und Mitgliedern der Ortsbeiräte werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin genehmigt.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung verliert die Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg, beschlossen am 08.12.2014, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg vom 10. September 2018, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.08.2019

Dirk Blettermann  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung